



Beleidigung (§ 185)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Beleidigung = Kundgabe eigener Nichtachtung oder Missachtung durch herabsetzendes Werturteil oder ehrenrührige Tatsachenbehauptung.

a) Beleidigungsfähig ist jeder lebende Mensch.

Problemfall Kollektivbeleidigung: Auch juristische Personen können beleidigt werden, aber nur, wenn diese (1) eine anerkannte soziale Funktion erfüllen und (2) einen einheitlichen Willen bilden kann (Bsp.: die Bundeswehr; Wirtschaftsunternehmen, „Die Mannheimer Polizei“ – nicht: allgemein die Polizei als solche).

Problemfall Beleidigung unter Kollektivnamen: Auch mehrere Einzelpersonen können in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer Gruppe beleidigt werden – aber nur, wenn konkrete Einzelpersonen in einer überschaubaren Gruppe als Adressaten der Beleidigung bestimmbar sind. Nicht: „ältere Frauen“, „die Soldaten“ (siehe dazu: [BVerfGE 93, 266](#)). Auch eine angebliche Familienehre ist nicht als solche geschützt. Bei beiden Problemfällen ist der hohe Rang der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) zu beachten!

b) Kundgabe der Beleidigung kann mündlich, schriftlich oder durch Gesten – gegenüber dem Betroffenen oder Dritten erfolgen. Die Beleidigung muss für den Geschädigten in ihrem beleidigenden Sinn verständlich sein – Äußerungen in einer unbekanntenen Sprache reichen nicht aus! §§ 185, 186 greifen nicht bei Äußerungen im engsten Familienkreis, da dieser vom Persönlichkeitsrecht geschützt ist („beleidigungsfreier Raum“, [BVerfGE 90, 255, 260 f.](#))

c) Inhalt der Beleidigung

herabsetzendes Werturteil	ehrenrührige Tatsachenbehauptung
<ul style="list-style-type: none">- Werturteil: Äußerung, die in erster Linie eine subjektive Stellungnahme ist und eine persönliche Überzeugung wiedergibt (Bsp.: A ist ein Schwein).- Die Äußerung ist objektiv auszulegen! Entscheidend ist der objektive Sinn der Äußerung in dem konkreten Kontext. Daher sind auch lokale und subkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen. Nicht relevant sind die Intention des Täters und das subjektive Empfinden des Opfers.- Beispiele für eine Beleidigung: Tippen an die Stirn, Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers (str.!, vgl.: Fischer § 185, Rn. 17), „Alter Nazi“, „Faschist“, „ausgemolkene Ziege“, „Hurensohn“. <p>Gegenüber Polizisten: § 185 wurde bejaht bei: „Scheißbulle“, „bedenkenloser Berufslügner“. Dagegen: „Bulle“, „Wegelagerer“ und „Herr Oberförster“ sind für sich genommen noch nicht zwingend Beleidigungen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Tatsachen: Vorgänge oder Zustände, die dem Beweis zugänglich sind (Bsp.: A ist ein Verbrecher). <p>In der Regel können nur unwahre ehrverletzende Behauptungen eine rechtswidrige Beleidigung darstellen – aber:</p> <p>Sonderfall „Formalbeleidigung“, § 192: Auch wahre Tatsachen können § 185 erfüllen, wenn sich die Ehrverletzung aus der Form der Äußerung ergibt.</p>

d) Tätlichkeit (Qualifikation, 2. Halbsatz)

= eine Handlung, die unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirkt und die eine Nicht- oder Missachtung zum Ausdruck bringt.

Beispiele: Anspucken, Abschneiden der Haare. **Sonderfall sexualisierte Handlungen:** § 185 ist kein Auffangtatbestand für Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung! Er kommt nur in Betracht, wenn die sexualisierte Handlung eine zusätzliche, über den sexuellen Übergriff hinausgehende, herabsetzende Bewertung des Opfers beinhaltet.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit: § 193 als spezieller Rechtfertigungsgrund

III. Schuld

IV. Strafantrag: Absolutes Antragsdelikt (§ 194 Abs.1), bei Amtsträgern auch durch Dienstvorgesetzten (Abs. 4).

V. Verhältnis zu anderen Tatbeständen: § 185 tritt hinter §§ 186, 187 zurück.

Lesetipp:

[BVerfG 1 BvR 2732/15 \(29.6.2016\)](#): (Bezeichnung eines Polizisten als „Spanner“ bei Facebook)

[BVerfG 1 BvR 257/14 \(17.5.2016\)](#): (ACAB-Aufdruck keine strafbare Beleidigung)